

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 009 049
Studiengang:	Lebensmittelqualität, M.Eng.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
Studienort/e:	Freising, Triesdorf
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die duale Variante ist verbindlich in der Prüfungsordnung festzulegen. (§ 3 BayStudAkkV)

Auflage 2: Eine gleichzeitige Verwendung der optionalen Profiltypen "anwendungsorientiert" und "forschungsorientiert" ist nicht möglich. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. (§ 4 BayStudAkkV)

Auflage 3: Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 BayStudAkkV)

Auflage 4: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilerkmalms "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Auflage 5: Im Zuge der neuen Ordnung zur Evaluierung von Lehre und Studium muss eine einheitliche, unabhängige und transparente Evaluierungspraxis (z. B. einheitliche Evaluierungsbögen) eingeführt werden, damit u. a. eine Vergleichbarkeit sichergestellt wird. (§ 14 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Die duale Variante ist verbindlich in der Prüfungsordnung festzulegen. (§ 3 BayStudAkkV)

Die Hochschule verzichtet im Masterstudiengang Lebensmittelqualität auf die Verwendung des Profilvermerks "dual" und hat dazu eine geänderte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vorgelegt. Da das Profilvermerkmal "dual" nicht mehr verwendet wird, ist der Mangel, der ursächlich für die Auflage war, behoben.

Auflage 2: Eine gleichzeitige Verwendung der optionalen Profiltypen "anwendungsorientiert" und "forschungsorientiert" ist nicht möglich. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. (§ 4 BayStudAkkV)

Die Hochschule hat in § 1 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf den Profiltyp „anwendungsorientiert“ verbindlich festgelegt.

Auflage 3: Im Modulhandbuch müssen Angaben zur Verwendbarkeit der Module ergänzt werden, d. h. in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden. Falls dies für das jeweilige Modul nicht zutrifft, soll dies ebenfalls angegeben werden. (§ 7 BayStudAkkV)

Die Hochschule hat überarbeitete Modulhandbücher vorgelegt. Darin sind Angaben zur Verwendung des Moduls innerhalb des Studiengangs enthalten.

Auflage 4: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Die Hochschule verzichtet im Masterstudiengang Lebensmittelqualität auf die Verwendung des Profilvermerks "dual" und hat dazu eine geänderte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vorgelegt. Da das Profilvermerkmal "dual" nicht mehr verwendet wird, ist der Mangel, der ursächlich für die Auflage war, behoben.

Auflage 5: Im Zuge der neuen Ordnung zur Evaluierung von Lehre und Studium muss eine einheitliche, unabhängige und transparente Evaluierungspraxis (z. B. einheitliche Evaluierungsbögen) eingeführt werden, damit u. a. eine Vergleichbarkeit sichergestellt wird. (§ 14 BayStudAkkV)

Die Hochschule hat eine neue Ordnung zur Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung

beschlossen und zur Auflagenerfüllung eingereicht. In §§ 3 und der Evaluationsordnung legt die Hochschule einheitliche und verbindliche Instrumentarien zur Lehrevaluation und zu Studiengängen sowie transparente Abläufe zur Auswertung fest. Ergebnisse werden in aggregierter Form in Lehrberichten dokumentiert und dienen der Fakultät als Grundlage für die Weiterentwicklung der Studienangebote der Fakultät.

